

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1773

**Reorganisation im Zusammenhang mit der neuen Aufgabenzuteilung an die Departemente (Bau- und Justizdepartement, Departement des Innern, Volks-wirtschaftsdepartement und Staatskanzlei)**

---

### **1. Erwägungen**

Gestützt auf die Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung ist der Regierungsrat zuständig für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passt diese den veränderten Verhältnissen an. Er bestimmt durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente und der Staatskanzlei (§ 17 Abs. 2 RVOG). Die Aufgabenzuteilung an die Departemente wird regelmässig überprüft. Am Regierungsseminar vom 12./13. August 2010 ist der Regierungsrat zum Schluss gelangt, dass bestimmte Dienststellen aufgrund der fachlichen Schnittstellen und im Sinne einer effizienteren Organisation anderen Departementen zuzuordnen sind. Die Verwaltungsorganisation soll daher wie folgt optimiert werden:

- 1.1 Die Dienststelle ‚Verkehrsmassnahmen‘ (bisher beim Departement des Innern) soll neu dem Bau- und Justizdepartement zugeordnet werden.
- 1.2 Die Dienststelle ‚Gewerbe und Handel‘ (bisher beim Departement des Innern) soll neu dem Volkswirtschaftsdepartement zugeordnet werden. Gleichzeitig soll die Dienststelle ‚Ausländische Arbeitnehmer‘ (bisher Volkswirtschaftsdepartement) dem Departement des Innern zugeordnet werden.
- 1.3 Die Dienststelle ‚Rechtsdienst Justiz‘ (bisher beim Bau- und Justizdepartement) soll neu der Staatskanzlei zugeordnet werden.
- 1.4 Die Dienststelle ‚Kulturgüterschutz‘ (bisher beim Volkswirtschaftsdepartement) soll neu dem Bau- und Justizdepartement zugeordnet werden.

Die im Anhang der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung enthaltende Aufgabenzuteilung ist daher zu ändern (die Änderung erfolgt mit separatem Beschluss).

Aufgrund der geplanten Reorganisation sind die notwendigen Rechtsänderungen (insbesondere Zuständigkeiten, Kompetenzen und Bezeichnungen in Erlassen) von den Departementen auf den Zeitpunkt der vorgesehenen Umsetzungsdaten vorzubereiten.

Die notwendigen Änderungen in der Organisation und Administration sind von den betroffenen Departementen vorzunehmen. Der Zeitpunkt der räumlichen Zusammenführung der Dienststellen ist zwischen den betroffenen Departementen zu vereinbaren, ebenso die Modalitäten des Stellentransfers und die nicht mehr bzw. neu beanspruchten Kreditbeträge. Anpassungen erfolgen spätestens bei Ablauf der

Globalbudgetperiode im Rahmen der Nachtrags- und Zusatzkredite und sind mit dem Amt für Finanzen abzusprechen.

Die neuen Bezeichnungen der Ämter und Abteilungen werden mit dem jeweils vom Finanzdepartement (Personalamt) ausgefertigten RRB-Antrag ‚Vollzug des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; Bezeichnung der Ämter und Abteilungen innerhalb der Departemente‘ zu Beginn des Jahres 2011, resp. 2012, beschlossen.

## 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 12 Absatz 1, 15, 17 Absatz 2, 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999<sup>1)</sup> und § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000<sup>2)</sup>

- 2.1 Die Dienststelle ‚Verkehrsmassnahmen‘ (bisher beim Departement des Innern) wird per 1. Juli 2011 dem Bau- und Justizdepartement zugeordnet.
- 2.2 Die Dienststelle ‚Gewerbe und Handel‘ (bisher beim Departement des Innern) wird per 1. Januar 2012 dem Volkswirtschaftsdepartement zugeordnet. Gleichzeitig wird die Dienststelle ‚Ausländische Arbeitnehmer‘ (bisher Volkswirtschaftsdepartement) dem Departement des Innern zugeordnet.
- 2.3 Die Abteilung ‚Rechtsdienst Justiz‘ (bisher beim Bau- und Justizdepartement) wird mit der bisherigen Stellendotierung per 1. Januar 2011 der Staatskanzlei zugeordnet.
- 2.4 Die Dienststelle Kulturgüterschutz (bisher Volkswirtschaftsdepartement) wird per 1. Januar 2011 neu dem Bau- und Justizdepartement zugeordnet.
- 2.5 Der Zeitpunkt der räumlichen Verschiebung ist unter den betroffenen Departementen zu vereinbaren.
- 2.6 Das Hochbauamt hat für die benötigten Büroräumlichkeiten zu sorgen und die Büro- raumplanung entsprechend auszurichten. Die benötigten Büro- und Archivräume sind den umziehenden Dienststellen bis zur räumlichen Verschiebung zur Verfügung stellen.
- 2.7 Das Bau- und Justizdepartement, das Departement des Innern, das Volkswirtschafts- departement und die Staatskanzlei werden beauftragt, die Organisationsänderungen vorzubereiten.
- 2.8 Die betroffenen Departemente werden beauftragt, die im Zusammenhang mit der neuen Aufgabenzuteilung vorzunehmenden Rechtsänderungen (insbesondere Zuständigkeiten,

<sup>1)</sup> BGS 122.111.

<sup>2)</sup> GS 95, 112 (BGS 122.112.)

Kompetenzen und Bezeichnungen in Erlassen) dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen.

- 2.9 Die Reorganisation hat budget- und pensenneutral zu erfolgen. Die betroffenen Departemente werden beauftragt, die zu transferierenden Stellenprozente und die Höhe der nicht mehr bzw. neu beanspruchten Kreditbeträge festzulegen, die Modalitäten der Kreditübertragung gegenseitig zu vereinbaren und die benötigten Zusatz- und Nachtragskredite in Absprache mit dem Amt für Finanzen spätestens bei Ablauf der Globalbudgetperiode zu beantragen.
- 2.10 Die Departemente werden beauftragt, die von der Reorganisation betroffenen Mitarbeiter/innen umgehend zu informieren.
- 2.11 Die Departemente werden beauftragt, die notwendigen Massnahmen zur Reorganisation per Datum der vorgesehenen Umsetzung zu treffen, für die benötigte Infrastruktur (Büro- raumzuteilung, Mobiliar, Telefonie, Informatik etc.) zu sorgen und die administrativen Anpassungsarbeiten vorzunehmen (Anschrift Büros, Postzustellung, Telefon- und Adresslisten, Verzeichnisse, Drucksachen, Vorlagen, Staatskalender, Stellenpläne, Organigramme, zuständige Stellen und Organigramme im Internet, Registraturpläne, Parameter in der Geschäftskontrolle, Information betroffener Dritter/Kunden etc.).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler RRB**

Regierungsrat  
Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)  
Departemente  
Departementssekretäre (je 10, zu Handen der betroffenen Dienststellen)  
Leiterinnen Administration der Departemente (je 3)  
Kantonale Drucksachenverwaltung  
Staatsarchiv  
Personalamt (3, M.Engesser)